

S a t z u n g

über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen

-Wasseranschlußsatzung-

Präambel

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 223 der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen (Verbandssatzung) vom in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen - Wasseranschlußsatzung - beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trink- und Betriebswasser.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Wasserverband.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser sowie für Wohnungseigentumsgrundstücke, wenn sie auf einem Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts stehen, und zwar auch dann, wenn sie mit einem einheitlichen Grundstücksanschluß mit der Versorgungsleitung verbunden sind.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Anschluß- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserverband liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Wasserverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4**Anschlußzwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigenbetriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Ein Grundstück ist dann an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen, wenn eine den Hausbewohnern zugängliche Wasserentnahmestelle der Hausinstallation so angeschlossen ist, daß aus ihr Wasser aus dem öffentlichen Netz entnommen werden kann. Die Anlage muß ohne zusätzliche Installationsarbeiten benutzbar sein, dazu gehört auch der Einbau eines Wasserzählers.

(3) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, beantragt werden.

§ 5**Befreiung vom Anschlußzwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderem Grund auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserverband zu beantragen.

§ 6**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 3 dieser Satzung aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7**Befreien vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Wasserverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Wasserverband einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor der Errichtung einer Eigenwassergewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (Installationsrichtlinien DIN 1988).

§ 8**Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- und Betriebswasser) entsprechen. Der Wasserverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9**Umfang der Versorgung,****Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Wasserverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Wasserverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeit erforderlich ist. Der Wasserverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Wasserverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Wasserverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert wurde.

§ 10**Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von dem Wasserverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschaden, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserverband oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20,00€ ,weil der Verwaltungsaufwand höher ist.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Wasserverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Wasserverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden dem Wasserverband unverzüglich oder, wenn diese feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer an einen Dritten weiter, so hat er die Pflichten aus Satz 1 auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welches der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis einer der beiden Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zuzumuten sind. Über die Kosten der Verlegung einigen sich dann der Wasserverband und der jeweilige Grundstückseigentümer. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Wasserabgabensatzung für die Wasserversorgung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm das nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlußleitung über ein vorhergehendes privates Grundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlußnehmer seinem Antrag auf Anschluß die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers zugunsten des Wasserverbandes darzulegen eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen.

(7) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen dass der WVG Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt.

§ 13

Versorgungsleitung

(1) Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Rohrschelle bzw. des Hausanschlußschiebers.

(2) Die Versorgungsleitung wird von dem Wasserverband hergestellt und unterhalten.

(3) Der Wasserverband erhebt als Ersatz für seinen Investitionsaufwand unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Grundstückseigentümer Beiträge nach Einheitssätzen einer Wasserabgabensatzung.

(4) Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann der Verband vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

(5) Die auf Kosten der Anschlußnehmer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlichen Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Verbandes über.

(6) Nur Beauftragte des Wasserverbandes haben das Recht, die Versorgungsleitungen freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandes und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet. Für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen läßt oder ausführt.

(7) Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden und ihre Freilegung muß stets möglich sein. In Fällen des § 12 Absatz 3 hat der Grundstückseigentümer sein Vorhaben rechtzeitig vor Baubeginn dem Verband mitzuteilen.

§ 14

Hausanschlußleitung, Anschlußantrag

(1) Die Anschlußleitung besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Absperrvorrichtung der Hauptrohrleitung des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Der Teil des Grundstücksanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze ist eine öffentliche Einrichtung.

(2) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Nutzung eines vom Wasserverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. Name des Installationsunternehmens, das die Verbrauchsanlage errichten oder ändern soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs.
4. Angabe über die Verwendung des Wassers (z.B. gewerblich oder häuslich) und den geschätzten Wasserbedarf.
5. Angaben über vorhandene oder geplante Eigengewinnungsanlagen.
6. im Falle des § 3 Abs. 2 u. 3 der Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Anschlußleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Grundstückseigentümer und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserverband bestimmt.

(4) Anschlußleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Wasserverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.

(6) Anschlußleitungen dürfen nicht überbaut werden, ihre Freilegung muß stets möglich sein. In Fällen des § 12 Abs. 3 hat der Grundstückseigentümer sein Vorhaben vor Baubeginn dem Verband mitzuteilen.

(7) Der Anschlußnehmer erstattet dem WVG die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den Regelungen der Wasserabgabensatzung.

(8) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVB Wasser V).

Vor 1990 errichtete Hausanschlußleitungen sind ab der ersten Grundstücksgrenze, ausgenommen der Wasserzähler, Eigentum des Grundstückbesitzers. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlußleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze sind Eigentum des WVG. Der WVG hält auf seine Kosten die Hausanschlußleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze in stand.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet:

- Schäden an der Wasserversorgungsanlage ab Grundstücksgrenze unverzüglich beseitigen zu lassen.
- Erneuerungen von Wasserversorgungsanlagen ab Grundstücksgrenze vornehmen zu lassen, sobald der WVG bei einer Überprüfung der Anlage die Erneuerungsbedürftigkeit festgestellt hat.

Den Auftrag dazu kann er dem WVG oder einem vom WVG zugelassenem Unternehmen erteilen. Der WVG ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlußleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

Die ausgeführten Arbeiten sind am offenen Rohrgraben vom Wasserverband abzunehmen und zu protokollieren. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlußleitung gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

(9) Nach erfolgter Erneuerung des kompletten Hausanschlusses erkennt der WVG die Regelung gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V an.

(10) Für die nach dem 3.10.1990 errichteten Hausanschlüsse gilt ebenfalls die Regelung gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V.

§ 15

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Wasserverband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet, wenn :

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er haftet für fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung der Meßeinrichtung auch durch Dritte.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlagen hinter dem Hausanschluß (Wasserzähler) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile an Dritte vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Wasserverband oder im Installateurverzeichnis des Wasserverbandes eingetragenen Installationsunternehmen (IU) erfolgen. Der Wasserverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Die DIN 1988 Technische Regeln der Trinkwasserinstallation (TRWI) ist anzuwenden und einzuhalten.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Teile der Anschlußleitung, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers

(5) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Wasserverband zu veranlassen.

§17**Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

- (1) Der Wasserverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilernetz an und setzen es in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist dem Wasserverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Das gilt entsprechend auch für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage sowie für die Anwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, sowie sich die preislichen Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Zählers und durch Öffnung der Hauptabsperrvorrichtung durch den WVG oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Ist eine Inbetriebnahme nicht möglich, z.B. auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlußnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlußnehmer dem WVG die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

§ 18**Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Wasserverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Mängel hinzuweisen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sofort einzustellen. Hierzu ist er verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilernetz übernimmt der Wasserverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel feststellt, die Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19**Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflicht**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterung und Änderung der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserverband mitzuteilen, soweit sich durch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzubehaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20**Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den im §§ 14, 15, 18, 22 und 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.

§ 21**Technische Anschlußbedingungen**

Der Wasserverband ist berechtigt weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22**Messung**

(1) Der Wasserverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Wasserverband hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Wasserverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer trägt hierfür die Kosten.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23**Nachprüfungen der Meßeinrichtungen**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jeder Zeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserverband, so hat er ihn vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24

Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserverband möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Wasserverband die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Wasserverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesungen schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlicher berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Wasserverbandes zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterverteilung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Wasserverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluß von Anlagen zum ausschließlichen Bezug von Bauwasser ist beim Wasserverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse sonstiger vorübergehender Zwecke.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht für Feuerlöschzwecke sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Standrohrzähler zu benutzen, die beim Wasserverband erhältlich sind. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen den WVG oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres ist voller Ersatz vom Mieter zu leisten.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung gesonderte Vereinbarungen mit dem Wasserverband zu treffen.

(6) Alle Feuerlöschrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung des Wasserverbandes benutzt werden.

(7) Für Beschädigungen verbandseigener Wasserlöschrichtungen und sonstiger Anlagenteile (Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste des Wasserverbandes haftet der Wasserabnehmer.

(8) Feuerlöschwasser aus vorhandenen Hydranten wird den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Brandschutz nur in der Menge zur Verfügung gestellt, die das vorhandene Rohrnetz mengen- und druckmäßig zuläßt.

§ 26**Laufzeit der Versorgungsverhältnisse**

- (1) Will ein zum Anschluß oder zur Nutzung nicht Verpflichteter den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies dem Wasserverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich formlos mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Wasserverband schriftlich zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Wasserverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitliche Sperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 27**Einstellen der Versorgung**

- (1) Der Wasserverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Wasserverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Wasserverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 12, Abs. 1 u. 4, 14 Abs. 2 u. 4, 17 Abs. 1 u. 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren

Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in der Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 29

Beitrags-, Gebühren- und Entgeltregelung

(1) Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Die Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Umverlegung und Reparatur der Hausanschlußleitung ist kostenpflichtig und dafür werden Entgelte berechnet.

§ 30

Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkraftsetzen dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlußantrag gemäß dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 31

Aushändigung der Satzung

Der Wasserverband händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Wasserabgabensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Gardelegen, den 29.1.2003

Dieterich
Verbandsvorsitzender